

über den Verkehrswert gemäß § 194 Baugesetzbuch für das mit einem Resthof mit Nebengebäuden bebaute Grundstück sowie landwirtschaftliche Flächen in 26624 Südbrookmerland-Victorbur, Deichhauser Straße 5



Auftraggeber: Amtsgericht Aurich,

Schlossplatz 2, 26603 Aurich

Wertermittlungsstichtag: 02.01.2025

Qualitätsstichtag: 02.01.2025

Verkehrswert: 195.000 €

Sachverständiger: Herr Hartmut Duis

Diplom-Sachverständiger (DIA)

Von der IHK für Ostfriesland und Papenburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstü-

cken einschließlich Mieten und Pachten



		Seite 2
1. ALLGEME	EINE ANGABEN	4
1.1 Auft	ragsdaten	4
1.2 Bea	ntwortung der Fragen des Amtsgerichts	5
	termittlungsstichtag	6
1.4 Qua	litätsstichtag	6
1.5 Umf	ang der Sachverhaltsfeststellungen	6
1.6 Unte		7
1.7 Erkl	ärungen / Hinweise	7
2. BESCHRI	EIBUNG DES WERTERMITTLUNGSOBJEKTES	8
2.1 Lag	emerkmale	8
	Makrolage	8
2.1.2	Nachbarschaft	8
	Verkehrsanbindung	10
	Öffentliche Einrichtungen	10
2.1.5	Umwelteinflüsse	10
2.1.6	Sonstiges	10
2.1.7	Wohnlage	10
2.2 Rec	htliche Gegebenheiten	11
2.2.1	Bauleitplanung	11
2.2.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	11
2.2.3	Abgabenrechtlicher Zustand	11
2.2.4	Grundbuchbestand	12
2.2.5	Eigentumsverhältnisse	12
2.2.6	Rechte und Belastungen	12
2.3 Tats	ächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit	13
2.3.1	Grundstücksgröße und -zuschnitt	13
2.3.2	Nutzung	13
2.3.3	Bauordnungsrechtlicher Zustand	13
2.3.4	Erschließungszustand	13
2.3.5	Bodenbeschaffenheit	13
2.3.6	Hauptgebäude (Wohnteil)	16
2.3.7	Hauptgebäude (Scheune)	19
2.3.8	Außenanlagen	21
2.3.9	Ertragsverhältnisse	21
	ftige Entwicklungen	21
2.4.1	Demographische Entwicklung	21
2.4.2	Weitere künftige Entwicklungen	22
2.5 Entv	vicklungszustand	22
	JNG DES VERKEHRSWERTES	23
	ndlagen	23
3.1.1	Definition des Verkehrswertes	23
	Kaufpreissammlung	23
3.1.3	Rechts- und Verwaltungsvorschriften	23
3 1 4	Literatur	23



DUK		Seite 3
3.1.5	Internetquellen	24
3.2 We	rtermittlungsverfahren	24
3.2.1	Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren	24
3.2.2	Ablauf der Wertermittlungsverfahren	24
3.2.3	Wahl des Wertermittlungsverfahrens	25
3.3 Boo	lenwert	26
3.4 Sac	hwertverfahren	29
3.4.1	Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	29
3.4.2	Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anla	agen32
3.4.3	Vorläufiger Sachwert	32
3.4.4	Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks	33
3.4.5	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	34
3.4.6	Sachwert des Grundstücks	35
3.5 Ver	gleichswertverfahren	36
3.6 Ver	kehrswert	40
Anlagen	 Berechnung der Brutto-Grundflächen Berechnung der Wohn- und Nutzflächen Auszüge aus der Liegenschaftskarte Flurstücksnachweise 	
	 Fluistucksflachweise Auszüge aus der Bodenrichtwertkarte Auszug aus Abteilung II des Grundbuchs Fotografien Grundrisszeichnungen 	



Allgemeine Angaben

1.1 Auftragsdaten

Auftraggeber: Amtsgericht Aurich,

Schlossplatz 2, 26603 Aurich

Geschäftsnummer: NZS 9 K 11/24

Datum des Auftrages: 04.11.2024

Verwendungszweck: Wertermittlung gem. § 74 a Abs. 5 ZVG

(Zwangsversteigerungsgesetz)

Besonderheiten: teilweise nicht ermöglichte Innenbesichtigung der Ne-

bengebäude;

Das Bewertungsobjekt befindet sich in einem unterdurchschnittlichen Unterhaltungszustand und steht leer Die Erschließung der Flurstücke 79/3, 218/37 und 81/1

erfolgt über eine marode Brücke.

Ortsbesichtigung durch

den Gutachter am: 02.01.2025

weitere Teilnehmer/-innen: Ehefrau, Tochter und Schwiegersohn einer Miterbin



1.2 Beantwortung der Fragen des Amtsgerichts

1. Sind Mieter oder Pächter vorhanden?

Das Bewertungsobjekt (Resthof) ist am Wertermittlungsstichtag offensichtlich unbewohnt. Somit sind offensichtlich keine Mieter oder Pächter vorhanden.

Das Bewertungsobjekt (landwirtschaftliche Flächen) wird am Wertermittlungsstichtag offensichtlich landwirtschaftlich genutzt. Ob Pächter vorhanden sind, konnte nicht ermittelt werden.

2. Wird ein Gewerbebetrieb geführt (Art und Inhaber)?

Das Bewertungsobjekt (Resthof) wird am Wertermittlungsstichtag offensichtlich als Wohnhaus genutzt und ist unbewohnt; es wird offensichtlich kein Gewerbebetrieb geführt.

Das Bewertungsobjekt (landwirtschaftliche Flächen) wird am Wertermittlungsstichtag offensichtlich landwirtschaftlich genutzt, so dass kein Gewerbebetrieb geführt wird.

3. Sind Maschinen oder Betriebseinrichtungen vorhanden, die nicht mit geschätzt werden (Art und Umfang)?

Am Wertermittlungsstichtag befanden sich keine Maschinen oder Betriebseinrichtungen im Bewertungsobjekt.

4. Besteht Verdacht auf Hausschwamm?

Der echte Hausschwamm ist ein holzzerstörender Pilz mit erheblichem Gefahrenpotenzial für das in Wohngebäuden verbaute Holz. Innerhalb des Bewertungsobjektes konnte an den einsehbaren Bauteilen kein Verdacht auf Hausschwamm festgestellt werden.

5. Bestehen baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen?

Trotz mehrfacher Aufforderung an den Landkreis Aurich, die Bauunterlagen zu übersenden, liegen keine Bauunterlagen vor, aus denen sich ergibt, dass die vorgefundenen Baulichkeiten bauordnungsrechtlich genehmigt sind. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte vorhanden, die gegen eine bauordnungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit sprechen. Eine Gewähr für die Zulässigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

6. Ist ein Verwalter oder eine Verwalterin nach dem Wohnungseigentumsgesetz vorhanden?

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich nicht um ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht nach dem WEG. Somit ist kein Verwalter nach dem WEG vorhanden.

7. Liegt ein Energieausweis vor?

Es liegt kein Energieausweis vor.

8. Sind Altlasten (z. B. Bodenverunreinigungen oder Kampfmittel) bekannt?

Laut schriftlicher Mitteilung des Landkreises Aurich vom 18.11.2024 liegt kein Verdacht auf Altlasten vor.



1.3 Wertermittlungsstichtag

Der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung hinsichtlich des Wertniveaus bezieht, ist auftragsgemäß der 02.01.2025 (Tag der Ortsbesichtigung).

Das Wertniveau (allgemeine Wertverhältnisse) bestimmt sich nach der Gesamtheit der am Wertermittlungsstichtag für die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr maßgeblichen Umstände wie nach der allgemeinen Wirtschaftslage, den Verhältnissen am Kapitalmarkt sowie den wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen des Gebietes.

1.4 Qualitätsstichtag

Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Er entspricht im Regelfall dem Wertermittlungsstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt maßgebend ist.

Im vorliegenden Fall entspricht der Qualitätsstichtag dem Wertermittlungsstichtag (02.01.2025).

1.5 Umfang der Sachverhaltsfeststellungen

Feststellungen hinsichtlich des Bauwerkes und des Bodens wurden nur insoweit getroffen, wie sie für die Wertermittlung von Bedeutung sind. Untersuchungen des Baugrundes und sonstige bauphysikalische oder chemische Spezialuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Der Wertermittlung werden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen und angemessenen Erforschung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Besichtigung, erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind. Bei der örtlichen Besichtigung werden u. a.:

- vorhandene Abdeckungen von Wand-, Boden- und Deckenflächen nicht entfernt,
- die Funktionsfähigkeit von Fenstern, Türen, Heizung, Elektroinstallationen, Warmwasserbereitung, Wasser- und Abwasserrohre usw. nicht ausdrücklich geprüft,
- Wärmedämmungen an Dach, Decken und an Wänden sowie die Funktionsfähigkeit von horizontalen und vertikalen Sperrschichten nicht geprüft,
- Schadensfeststellungen bei Verdacht auf Hausschwamm und Hausbock bezüglich Umfang und Sanierungskosten nicht getroffen (hierzu muss ggf. ein Fachsachverständiger gehört werden),
- Feststellungen an eingebauten umweltbelastenden Bauteilen (Asbestbestandteile, formaldehydhaltige Bauteile o. Ä.) nicht getroffen (hierzu muss ggf. ein Fachsachverständiger gehört werden).
- keine Schallschutzprüfungen durchgeführt (hierzu muss ggf. ein Fachsachverständiger gehört werden),
- keine Untersuchungen im Hinblick auf die Tragfähigkeit des Bodens oder auf eventuell vorhandene Altlasten vorgenommen (hierzu muss ggf. ein Fachsachverständiger gehört werden),
- die baurechtliche Zulässigkeit der vorhandenen Gebäude nicht geprüft (hierzu muss im Zweifelsfall die zuständige Baugenehmigungsbehörde beteiligt werden).



1.6 Unterlagen

Bei der Erstellung des Gutachtens standen dem Gutachter folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bauzeichnung der Gebäude
- Auszug aus der Liegenschaftskarte und dem Liegenschaftsbuch des Katasteramts Aurich
- Auszug aus dem Grundbuch von Victorbur Blatt 1589 des Amtsgerichts Aurich vom 20.06.2024
- Unterlagen über die Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland vom 18.11.2024
- Angaben zur Erschließung und Erschließungskosten von der Gemeinde Südbrookmerland vom 18.11.2024
- Schriftlicher Auszug aus dem Baulastenverzeichnis des Landkreises Aurich vom 03.12.2024
- Auszug aus dem Altlastenverzeichnis des Landkreises Aurich vom 18.11.2024
- Auszüge aus der Bodenrichtwertkarte vom 12.11.2024
- Grundstücksmarktbericht 2024 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Aurich
- Fotografische Aufnahmen des Objektes
- Aufzeichnungen vom Ortstermin

1.7 Erklärungen / Hinweise

Es wird versichert, dass das Gutachten unparteilisch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse am Ergebnis nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist.

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des unterzeichneten Sachverständigen zulässig. Eine Haftung gegenüber Dritten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.



2. Beschreibung des Wertermittlungsobjektes

Nachfolgend wird das Wertermittlungsobjekt mit den wesentlichen, für die Wertermittlung bedeutsamen Merkmalen beschrieben.

2.1 Lagemerkmale

2.1.1 Makrolage

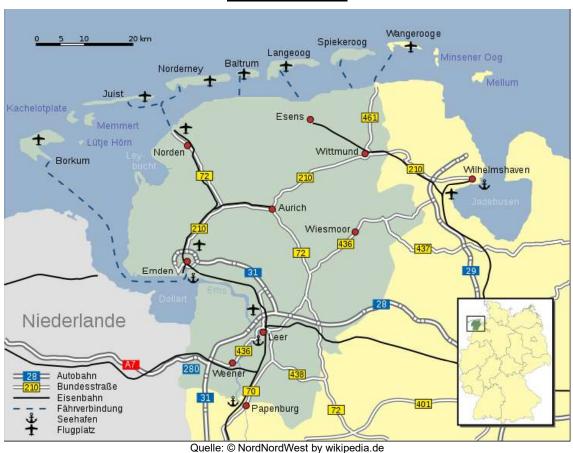
Die Gemeinde Südbrookmerland mit dem Verwaltungssitz in Westvictorbur befindet sich im Landkreis Aurich in Ostfriesland zwischen den Städten Aurich und Emden.

Der Landkreis Aurich mit dem Kreissitz in Aurich liegt im äußersten Nordwesten Niedersachsens und besitzt etwa 190.000 Einwohner. Die Fläche des Landkreises beträgt rund 1.300 km², welche sich auf die Festlandskommunen sowie die Nordseeinseln Baltrum, Norderney und Juist verteilen. Neben Landwirtschaft, Dienstleistungen und Industrie trägt der Tourismus nicht unwesentlich zur Wirtschaftskraft des Landkreises bei.

2.1.2 Nachbarschaft

Das Wertermittlungsobjekt liegt im Ortsteil Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland an der Deichhauser Straße. Die Entfernung zum Zentrum der Gemeinde Südbrookmerland (Rathaus) beträgt ca. 3 km.

Übersichtskarten







Quelle: © OpenStreetMap Stand vom 05.01.2024

Die genaue Lage in Bezug auf die nähere Umgebung und die Form des Wertermittlungsobjektes sind aus den Auszügen aus der Liegenschaftskarte und der Bodenrichtwertkarte (s. Anlagen) zu ersehen.



2.1.3 Verkehrsanbindung

Die nächstgelegene Fernstraßen sind in ca. 4 km Entfernung die Bundesstraße B 210, welche von Wilhelmshaven im Osten nach Emden im Westen verläuft und die Bundesstraße B 72, welche von Norddeich im Nordwesten nach Emstek im Südosten verläuft.

Der nächste Autobahnanschluss (Anschlussstelle Emden-Mitte auf die A 31) befindet sich in südwestlicher Richtung in ca. 20 km Entfernung.

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in Marienhafe. Die Entfernung dorthin beträgt ca. 12 km.

2.1.4 Öffentliche Einrichtungen

Bei der Gemeinde Südbrookmerland handelt es sich um ein Grundzentrum mit ca. 18.400 Einwohnern und den entsprechenden Infrastruktureinrichtungen.

Kindergärten, allgemein- und weiterbildende Schulen sind in der Gemeinde sowie in der Stadt Aurich vorhanden.

In der Gemeinde gibt es verschiedene Allgemeinmediziner und Fachärzte. Das nächstgelegene Krankenhaus befindet sich ca. 12 km entfernt in Aurich.

2.1.5 Umwelteinflüsse

Aufgrund der Lage an der örtlichen Durchgangsstraße mit geringem Verkehrsaufkommen ist mit üblichem Verkehrslärm zu rechnen.

Während der Ortsbesichtigung wurden keine weiteren außergewöhnlichen Immissionen festgestellt.

2.1.6 Sonstiges

Das Wertermittlungsobjekt liegt nicht in einem der durch die Niedersächsische Mieterschutzverordnung festgelegten Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

Aus diesem Grunde trifft etwa die Regelung nach § 556d Abs. 2 BGB (sogenannte "Mietpreisbremse") für das Wertermittlungsobjekt nicht zu.

2.1.7 Wohnlage

Das Wertermittlungsobjekt liegt in einer Kanallage, rückwärtig unverbaut. Aufgrund der in den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.5 beschriebenen Lagemerkmale ist die Wohnlage insgesamt als mittel bis gut einzustufen.



2.2 Rechtliche Gegebenheiten

2.2.1 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Südbrookmerland liegt das zu bewertende Grundstück in einem Gebiet, das als "Landwirtschaftliche Fläche" dargestellt ist.

Bebauungsplan

Für den Bereich des Wertermittlungsobjektes liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan der Kommune vor.

Sonstige planungsrechtliche Einschätzung

Nach Auskunft der Kommune handelt es sich um einen Bereich, der nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen ist. Eine Außenbereichssatzung (§ 35 (6) BauGB) liegt nicht vor.

2.2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung ergeben sich in der Regel aus den für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben maßgeblichen §§ 30 - 35 des Baugesetzbuches und den sonstigen Vorschriften, die die Nutzbarkeit betreffen. Wird vom Maß der zulässigen Nutzung in der Umgebung regelmäßig abgewichen, ist die Nutzung maßgeblich, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zugrunde gelegt wird.

Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Außenbereichslage (§ 35 BauGB) nur entsprechend privilegierte Bauvorhaben zulässig. Das vorhandene Gebäude unterliegt dem Bestandsschutz. Bauliche Erweiterungen, Umbauten und Umnutzungen sind nur eingeschränkt möglich.

2.2.3 Abgabenrechtlicher Zustand

Für den abgabenrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Pflicht zur Entrichtung von nichtsteuerlichen Abgaben maßgebend.

Erschließungsbeiträge

Im Bereich des Bewertungsobjektes gelten die Grundstücke mit der Erschließung über die Deichhauser Straße nach Auskunft der Gemeinde Südbrookmerland als endgültig erschlossen im Sinne des Baugesetzbuches. Nach Auskunft derselben sind für dieses Wertermittlungsobjekt Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für die vorhandenen Anlagen nicht mehr zu zahlen. Straßenausbaubeiträge sind laut Auskunft der Gemeinde Südbrookmerland in naher Zukunft nicht zu erwarten.

Öffentliche Forderungen

Da mögliche anhängige öffentliche grundstücksbezogene Forderungen (z. B. Kanalbaubeiträge, Grundsteuer etc.) über das Zwangsversteigerungsverfahren bedient werden müssen, sind diese für einen Ersteher im Zwangsversteigerungsverfahren unschädlich und bleiben somit bei der Verkehrswertermittlung für das Zwangsversteigerungsverfahren unberücksichtigt.



2.2.4 Grundbuchbestand

Das Bewertungsobjekt ist verzeichnet im Grundbuch von Victorbur Blatt 1589 unter Ifd. Nr. 8, 10 und 11 des Bestandsverzeichnisses. Die Katasterbezeichnung lautet Flurstück 79/3, 218/37, 81/1 und 39/1 der Flur 1 und 2 der Gemarkung Victorbur. Wirtschaftsart und Lage sind mit "Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Deichhauser Straße 5; Landwirtschaftsfläche, Butenmoorten; Landwirtschaftsfläche, Surleegte; Landwirtschaftsfläche, Heide" und die Größe mit 9.300 m², 6.062 m² und 7.551 m² angegeben.

2.2.5 Eigentumsverhältnisse

In Abteilung I des vorgenannten Grundbuchs sind als Eigentümer eingetragen:

- a) Folke Theesefeld geborene Janssen, geboren am 02.12.1942,
- b) Elfriede Janssen geborene Redenius, geboren am 26.10.1937,
- c) Heinz Janssen, geboren am 13.12.1966,
- in Erbengemeinschaft –

2.2.6 Rechte und Belastungen

Als wertbeeinflussende Rechte und Belastungen kommen insbesondere Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, Baulasten sowie wohnungs- und mietrechtliche Bindungen in Betracht.

Eintragungen im Grundbuch

In Abteilung II des Grundbuchs (Lasten und Beschränkungen) sind folgende Eintragungen enthalten.

Ifd. Nr. 10: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Erdgasleitungsrecht) [nur lastend auf Flurstück 39/1]

Ifd. Nr. 11: Zwangsversteigerungsvermerk

Nach Auffassung des unterzeichneten Sachverständigen stellen diese Eintragungen keine Minderung des Wertes des Bewertungsobjektes dar.

Eventuelle Eintragungen in Abteilung III des Grundbuchs (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden) sind ohne Einfluss auf den Verkehrswert.

Baulasten

Nach schriftlicher Auskunft des Landkreises Aurich vom 03.12.2024 enthält das Baulastenverzeichnis keine Eintragungen.

Denkmalschutz

Das Wertermittlungsobjekt ist aufgrund seines Alters offensichtlich kein Bau- oder Kulturdenkmal, so dass der Gutachter auf das Einholen eines Auszuges aus dem Verzeichnis der Kulturdenkmale (Teil I – Baudenkmale) verzichtet.

Sonstige Rechte und Belastungen

Anhaltspunkte für werterhöhende Rechte zugunsten des Wertermittlungsobjektes oder wertrelevante Belastungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu Lasten des Wertermittlungsobjektes sind nicht bekannt geworden. Dieses bezieht sich auch auf die Zulässigkeit der vorhandenen baulichen Anlagen.



2.3 Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit

2.3.1 Grundstücksgröße und -zuschnitt

Das 9.300 m², 6.062 m² und 7.551 m² große Wertermittlungsobjekt ist unregelmäßig geformt. Die genaue Form des Wertermittlungsobjektes ist aus den Auszügen aus den Liegenschaftskarten (s. Anlagen) zu ersehen.

2.3.2 Nutzung

Das Wertermittlungsobjekt ist mit einem Resthof und zwei massiven Nebengebäude (Schuppen und Garage) bebaut. Die erforderliche innere Erschließung (Wege) und die Stellplätze sind überwiegend mit Klinkerpflaster und teilweise Betonsteinpflaster und Waschbetonplatten befestigt. Der nicht überbaute und nicht befestigte Bereich des Wertermittlungsobjektes ist als Rasenfläche und Ziergarten angelegt.

2.3.3 Bauordnungsrechtlicher Zustand

Dem Sachverständigen liegen keine Bauunterlagen vor, aus denen sich ergibt, dass die vorgefundenen Baulichkeiten bauordnungsrechtlich genehmigt sind. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte vorhanden, die gegen eine bauordnungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit sprechen. Eine Gewähr für die Zulässigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

2.3.4 Erschließungszustand

Das Wertermittlungsobjekt (Flurstücke 79/3, 218/37 und 81/1) wird, über eine Brücke, durch die Deichhauser Straße erschlossen. Dabei handelt es sich um eine einspurige Straße ohne Rad-/Fußweg. Die Straßenfläche ist mit einer Bitumendecke versehen.

Die folgenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind in der Straße vorhanden:

Kanal-, Strom-, Erdgas-, Wasseranschluss

Flurstück 39/1 wird über den Moorweg erschlossen. Dabei handelt es sich um eine einspurige Straße ohne Rad-/Fußweg. Die Straßenfläche ist gepflastert.

2.3.5 Bodenbeschaffenheit

Das Wertermittlungsobjekt (Wohngrundstück) ist eben. Der Gutachter geht von einer normalen Eignung als Baugrund aus, da Anhaltspunkte für Mängel in der Bodengüte nicht bekannt geworden sind.

Laut schriftlicher Mitteilung des Landkreises Aurich vom 18.11.2024 liegen für das Bewertungsobjekt keine Einträge im Altlastenkataster vor.

Bezüglich der landwirtschaftlichen Flächen ist im Liegenschaftskataster mit den Ergebnissen der Bodenschätzung in einem geologisch-bodenkundlichen Teil Aufschluss über die Entstehung, den Aufbau, die Beschaffenheit und die Gliederung der Böden der Grundstücke und benachbarter Grundstücke gegeben.

Die amtliche Bodenschätzung unterscheidet nach Grünlandschätzungsrahmen und nach Ackerschätzungsrahmen. Dieses ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Flächen.



Diese Angaben bedeuten im Einzelnen:

Ackerlandschätzungsrahmen (Beispiel):

S/L/T = Bodenart: Sand / Lehm / Ton / Moor

/ Mo Die Einteilung des Bodens in die entsprechende Bodenartgruppe ergibt sich aufgrund der Bodengemengeteile.

|| = Zustandsstufe

Die Zahl kennzeichnet die Ertragsfähigkeit einer bestimmten Bodenart. Es werden sieben Stufen unterschieden, bei denen die Stufe 1 den günstigsten und die Stufe 7 den ungünstigsten Zustand darstellt.

D = Geologische Entstehung

Beim Acker wird, soweit die geologische Herkunft einen erkennbaren Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Böden ausübt, zwischen geologischen Herkünften unterschieden und im Klassenzeichen festgehalten.

76 / 70 = Wertzahlen (Bodenzahl / Ackerzahl)

Die Bodenzahlen im Bereich 7 - 100 sind Ertragsverhältniszahlen für die Leistungsfähigkeit des Bodens unter einheitlichen Ertragsbedingungen. Die Bodenzahlen sind als Zahlenspannen den Klassen des Schätzungsrahmens zugeordnet, wobei mittlere klimatische Verhältnisse bei ebenem bis schwach geneigtem Boden unterstellt sind.

Die aus den Bodenzahlen durch Vornahme von Zu- oder Abrechnungen abgeleiteten Ackerzahlen berücksichtigen ferner ertragsmindernde oder ertragsfördernde sonstige natürliche Ertragsfaktoren.

Grünlandschätzungsrahmen (Beispiel):

S/LT/ = Bodenart: Sand / Lehm / Ton / Moor

Mo Die Einteilung des Bodens in die entsprechende Bodenartgruppe ergibt sich aufgrund der Bodengemengeteile.

|| = Bodenstufe

Die Zahl kennzeichnet die Bodenstufe. Die Unterteilung erfolgt nach dem Entwicklungs- und Alterungsgrad der Böden. Es werden drei Stufen unterschieden, bei denen die Stufe I den günstigsten und die Stufe III den ungünstigsten Zustand darstellt.

a = Klimastufe

Die Klimastufe gibt die durchschnittliche Jahreswärme an. Sie wird in vier Stufen unterschieden. Die Klimastufe a besagt, dass die durchschnittliche Jahreswärme 8° C und mehr beträgt. Bei der Klimastufe d beträgt die durchschnittliche Jahreswärme 5,6° C und weniger.

3 = Wasserstufe

Die Wasserstufe unterscheidet auf Grund des nachhaltigen durchschnittlichen Feuchtigkeitszustandes des Bodens. Es werden fünf



Stufen unterschieden, wobei die Stufe 1 die günstigsten Wasserverhältnisse kennzeichnet und die Stufe 5 die ungünstigsten Wasserverhältnisse. Bei den Wasserstufen werden besonders trockene Lagen in den Stufen 4- und 5- durch ein Minuszeichen gekennzeichnet.

76 / 70 = Wertzahlen (Grünlandgrundzahl / Grünlandzahl)

Die Grünlandgrundzahlen im Bereich 7 - 88 sind Reinertragsverhältniszahlen für die Leistungsfähigkeit des Bodens unter einheitlichen Ertragsbedingungen. Die Grünlandgrundzahlen sind als Zahlenspannen den Klassen des Schätzungsrahmens zugeordnet, wobei mittlere klimatische Verhältnisse bei ebenem bis schwach geneigtem Boden unterstellt sind.

Die aus den Grünlandgrundzahlen durch Vornahme von Zu- oder Abrechnungen abgeleiteten Grünlandzahlen berücksichtigen ferner die Ertragsunterschiede, die auf Klima, Geländegestaltung und andere natürliche Ertragsbedingungen zurückzuführen sind. Hierbei können sich Grünlandzahlen von 1 bis etwa 100 ergeben.

Flurstück 79/3, 82/1 und 218/37 der Flur 1 von Victorbur:

Nach der Bodenschätzung sind die Flurstücke zur Größe von insgesamt 15.262 m² als Ackerland klassifiziert. Als tatsächliche Nutzung ist Grünland ausgewiesen. Es handelt sich um Sandboden. Die Zustandsstufe ist mit 4 ausgewiesen. Die Bodenzahl wird mit 24 und die Ackerzahl mit 26 angegeben. Für die benachbarten Flurstücke 218/37 und 82/1 wird unterstellt, dass die Güte des Bodens gleichwertig ist.

Die zu bewertenden Flurstücke weisen eine überwiegend regelmäßige Form sowie eine weitestgehend ebene Topographie auf und werden zum Wertermittlungsstichtag offensichtlich als Grünland genutzt. Die Entwässerung erfolgt über einen an das Flurstück anschließenden Kanal. Ferner ist das Flurstück mit Weidezaunpfählen mit einreihigem Weidezaundraht umgeben. Die Zuwegung erfolgt eine Zufahrt über das benachbarte Hofgrundstück. Insgesamt befindet sich das zu bewertende Flurstück in einem guten Kulturzustand.

Flurstück 39/1 der Flur 2 von Victorbur:

Nach der Bodenschätzung ist das Flurstück zur Größe von 7.069 m² als Grünland klassifiziert. Ferner sind 482 m² als Gehölz (Geringstland) ausgewiesen. Es handelt sich um Moorboden. Die Bodenstufe ist mit III ausgewiesen. Die Klimastufe wurde mit a und die Wasserstufe mit 3 festgestellt. Die Grünlandgrundzahl wird mit 27 und die Grünlandzahl mit 27 angegeben.

Das zu bewertende Flurstück weist eine überwiegend schmale längliche Form sowie eine weitestgehend ebene Topographie auf und wird zum Wertermittlungsstichtag offensichtlich als Grünland genutzt. Die Entwässerung erfolgt über einen an das Flurstück anschließenden Graben. Ferner ist das Flurstück mit Weidezaunpfählen mit einreihigem Weidezaundraht umgeben. Die Zuwegung erfolgt über eine befestigte Nebenstraße im südtlichen Bereich. Insgesamt befindet sich das zu bewertende Flurstück in einem guten Kulturzustand.

Die Flurstücksnachweise sind in der Anlage wiedergegeben.



2.3.6 Hauptgebäude (Wohnteil)

Die Angaben der Gebäudeschreibung wurden bei der örtlichen Besichtigung ermittelt. Die Beschreibungen von nicht sichtbaren Bauteilen beruhen auf Angaben, Unterlagen oder Annahmen von bauzeittypischen Ausführungen. Die Ausstattungsangaben beziehen sich auf die dominierenden, wertbestimmenden Merkmale; sie können in Teilbereichen abweichen. Die Gebäudebeschreibung erfolgt stichwortartig ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Feststellungen werden nur so weit getroffen, wie sie augenscheinlich erkennbar und aus der Sicht des Gutachters nachhaltig wertrelevant sind.

Gebäudeart: Gebäudetyp: Wohnhaus in konventioneller Bauweise,

Gebäudetyp nach NHK 2010: 1.21 (77 %) und 1.22 (23 %)

Geschosse: Teilkeller, Erdgeschoss, Dachgeschoss

Unterkellerung: teilweise unterkellert

Dachgeschossausbau: teilweise ausgebaut

Baujahr(e): ca. 1950; gemäß Bauzeichnung

Größe: Bruttogrundfläche: ca. 143 m² (Berechnungen s. Anlage)

Wohnfläche: ca. 104 m² (Berechnungen s. Anlage)

Nutzfläche: ca. 10 m² (Berechnungen s. Anlage)

Raumaufteilung: siehe auch Grundrisszeichnungen der Anlage

im Keller: 2 Abstellräume

im Erdgeschoss (EG): 4 Zimmer, Küche, Bad, Diele, Terrasse

im Dachgeschoss (DG): 1,5 Zimmer, Flur

Einstufung / Besonderheiten: Die Raumaufteilung ist zweckmäßig und nicht

zeitgemäß.

Bauweise, Baugestaltung, Ausstattung und Qualität:

Außenwände: zweischaliges Mauerwerk mit Verblender, mit

Kalksandsteinen als Innenschale, keine Däm-

mung

Dach: Satteldach mit Tondachsteinen, kein Drempel,

Spitzboden nicht ausgebaut, keine Dachdäm-

mung, Zinkblechrinnen/-fallrohre

Außentüren: Haupteingangstür: Kunststoffrahmentür, mit

Lichtausschnitt und Zweifachverglasung, mittlere

Qualität der ca. 1990er Jahre

Nebeneingangstür: Kunststoffrahmentür, mit Lichtausschnitt und Zweifachverglasung, mittlere

Qualität der ca. 1990er Jahre



Fenster:	Kunststoffrahmenfenster, mit Zweifachvergla-
----------	--

sung, ohne Fenstersprossen, ohne Außenrolläden, insgesamt mittlere Qualität der ca. 1990er

Jahre

Innenwände: Innenwände massiv mit Putz, Wandbekleidung

überwiegend mit Tapete

Wandfliesen im Sanitärbereich raumhoch, Fliesenspiegel in der Küche, insgesamt in mittlerer Qualität und teilweise zeitgemäßer, teilweise

veralteter Optik

Innentüren: überwiegend übliche Holzfüllungstüren in Holz-

zargen

Geschossdecken / Fußböden: Streifenfundamente mit Holzfußboden im Erdge-

schoss,

Holzbalkendecke über dem Erdgeschoss mit

Holzfußboden im Obergeschoss

fehlender Tritt- und Luftschallschutz

Holzbalkendecke im Obergeschoss ohne Dielung

Deckenverkleidung überwiegend mit Tapete

Geschosstreppe: geschlossene Holztreppe mit Holzstufen in übli-

cher Art und Ausführung

Fußbodenbelag: überwiegend Teppichboden, tlw. Laminat, über-

wiegend in einfacher Art und Ausführung

Bodenfliesen im Sanitärbereich in üblicher Art

und Ausführung und zeitgemäßer Optik

Sanitäreinrichtungen: Bad im Erdgeschoss mit WC, Einzelwaschbe-

cken, Handtuchheizkörper und bodengleicher Dusche, mittlerer Standard der ca. 2020er Jahre

keine Fußbodenerwärmung

Heizung: Erdgaszentralheizung (Baujahr ca. 1990er Jah-

re), zentrale Warmwasserversorgung mit Spei-

cher, Flachheizkörper in den Räumen

Technische Ausstattung: geringe Anzahl an Steckdosen, Schaltern und

Lichtauslässen mit veralteter Sicherungstechnik

Einbaumöbel: Einbauküche nicht mitbewertet

Besondere Bauteile: Eingangspodest gemauert



Zustand und Qualitätseinstufung:

Baumängel / Bauschäden: - geringe Risse im Außenmauerwerk

Einstufung des Zustandes:

(dem Alter entsprechend)

leicht unterdurchschnittlich

Einstufung der Ausstattung: einfach

Gebäudestandard gem. ImmoWertV: 1,8

Energieausweis / Einstufung der energetischen Eigenschaften:

Es liegt für das Wertermittlungsobjekt kein Energieausweis vor. Aussagen zur Energie-Effizienz des zu bewertenden Gebäudes, die geeignet wären, den Energieausweis zu ersetzen, werden nicht getätigt.

Ermittlung der Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer ist die Zahl der Jahre, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen oder andere Gegebenheiten können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen. Modernisierungen sind beispielsweise Maßnahmen, die eine wesentliche Verbesserung der Wohn- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse oder wesentliche Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken.

Gesamtnutzungsdauer (gemäß

vorliegendem Sachwertmodell): 70 Jahre

bisheriges Alter: 75 Jahre

Modernisierungen: ca. 1990er Jahre Modernisierung der Fens-(Zeit / Umfang) ter und Außentüren, ca. 1990er Jahre Mo-

dernisierung der Heizungsanlage inklusive der Heizkörper, ca. 2020er Jahre Modernisierung des Bades (Erneuerung der Leitungen, der Fliesen, der Heizkörper, der Sani-

tärartikel)

Modernisierungsgrad (gemäß

Anlage 2 der ImmoWertV): kleine Modernisierungen im Rahmen der

Instandhaltung

ermittelte Restnutzungsdauer: 16 Jahre

Die Restnutzungsdauer wurde anhand des Modells zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen (Anlage 2 der ImmoWertV) sachverständig bestimmt.



2.3.7 Hauptgebäude (Scheune)

Die Erläuterungen zur Gebäudebeschreibung des Kapitels 2.3.6 treffen analog auch auf die nachfolgende Gebäudebeschreibung zu.

Gebäudeart: Gebäudetyp: Landwirtschaftliche Betriebsgebäude in Massiv-

bauweise,

Gebäudetyp nach NHK 2010: 18.2.1

Geschosse: Erdgeschoss

Unterkellerung: nicht unterkellert

Dachgeschossausbau: nicht ausgebaut

Baujahr(e): ca. 1950; gemäß Bauzeichnung

Größe: Bruttogrundfläche: ca. 220 m² (Berechnungen s. Anlage)

Nutzfläche: ca. 154 m² (Berechnungen s. Anlage)

Raumaufteilung: siehe auch Grundrisszeichnung der Anlage

im Erdgeschoss (EG): 2 Ställe, Diele, 1 Raum

Bauweise, Baugestaltung, Ausstattung und Qualität:

Außenwände: zweischaliges Mauerwerk mit Verblender, keine

Dämmung

Dach: Satteldach mit einseitigem Krüppelwalm, mit

Tondachsteinen, keine Dachdämmung, Zink-

blechrinnen/-fallrohre

Außentore und -türen: Haupteingang: Holztor, einfache Qualität der ca.

1970er Jahre

Fenster: Metallrahmenfenster, mit Einfachverglasung,

ohne Fenstersprossen, ohne Außenrolläden, insgesamt einfache Qualität der ca. 1990er Jahre

Innenwände: Innenwände massiv

Innentüren: keine

Geschossdecken / Fußböden: Streifenfundamente im Erdgeschoss mit Beton-

boden im Erdgeschoss

teilweise Holzbalkendecke über dem Erdge-

schoss mit Dielung

Geschosstreppe: keine

Fußbodenbelag: ohne Fußbodenbelag

Sanitäreinrichtungen: Plumpsklo

Heizung: ohne Heizung



Technische Ausstattung: geringe Anzahl an Steckdosen, Schaltern und

Lichtauslässen mit veralteter Sicherungstechnik

Besondere Bauteile: keine

Zustand und Qualitätseinstufung:

Baumängel / Bauschäden: - keine erkennbaren

Einstufung des Zustandes: leicht unterdurchschnittlich

(dem Alter entsprechend)

Einstufung der Ausstattung: mittel, Gebäudestandard gem. ImmoWertV: 3

Ermittlung der Restnutzungsdauer

Gesamtnutzungsdauer (gemäß

vorliegendem Sachwertmodell): 70 Jahre

bisheriges Alter: ca. 75 Jahre

Modernisierungen: (Zeit / Umfang)

Modernisierungsgrad (gemäß

Anlage 2 der ImmoWertV): kleine Modernisierungen im Rahmen der

Instandhaltung

ermittelte Restnutzungsdauer: 11 Jahre

Die Restnutzungsdauer wurde analog des Modells zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen (Anlage 2 der ImmoWertV) sachverständig bestimmt.



2.3.8 Außenanlagen

Die Erläuterungen zur Gebäudebeschreibung des Kapitels 2.3.6 treffen analog auch auf die nachfolgende Beschreibung der Außenanlagen zu.

<u>Ver- und Entsorgungseinrich-</u> Kanal-, Strom-, Erdgas-, Wasseranschluss

tungen:

Plattierungen: übliche Plattierung der Auffahrt, der Stellplätze

und der Fußwege mit Klinkerpflaster .

<u>Terrasse:</u> Überdachung: Holzkonstruktion mit Lichtwell-

platten, Einfachverglasung

<u>Einfriedung:</u> übliche Einfriedung mit Holzzaun, Hecke

Gartenanlage: üblich

<u>Sonstige Nebengebäude:</u> einfacher (abgängiger) Schuppen:

Mauerwerkbauweise, Satteldach, mit Wellfaserzementplatten, Aluminiumrahmenfenster mit Einfachverglasung, Stahlschwingtor, Holztür, Innenwände massiv überwiegend mit Putz, Be-

tonboden, keine Beheizung

einfacher Schuppen (Garage) : Mauerwerksbauweise, Pultdach mit Wellfaserzementplatten,

Stahlschwingtor

Sonstige Anlagen: keine

Einstufung der Außenanlage: üblich

2.3.9 Ertragsverhältnisse

Das Wertermittlungsobjekt ist zum Wertermittlungsstichtag offensichtlich unbewohnt.

Aus diesem Grund werden derzeit keine Mieterträge erzielt.

2.4 Künftige Entwicklungen

Künftige Entwicklungen wie beispielsweise absehbare anderweitige Nutzungen sind zu berücksichtigen, wenn sie mit hinreichender Sicherheit auf Grund konkreter Tatsachen zu erwarten sind.

2.4.1 Demographische Entwicklung

Es besteht in der Gemeinde Südbrookmerland ein leichter Bevölkerungsrückstand. Die Zuzugsquote lag für die Gemeinde Südbrookmerland und den Landkreis Aurich im Jahr 2017 mit 5,95 % und 4,45 % über der Fortzugsquote von 5,70 % und 3,66 %. Im Bundesgebiet und im Land Niedersachsen überwog ebenfalls die Zuzugsquote.



Nach www.wegweiser-kommune.de (Zugriff am 21.06.2019) ist für die Gemeinde Südbrookmerland für den Zeitraum von 2012 bis 2030 ein Bevölkerungsrückgang von ca. 3,6 % zu erwarten.

Der Anteil der Bevölkerung über 65 Jahren lag in 2017 mit 18,0 % niedriger als im Kreisgebiet mit 22,5 % und in Niedersachsen mit 21,8 %. Wiederum lag der Anteil der unter 18-jährigen in 2017 in der Gemeinde Südbookmerland mit 18,6 % über dem Anteil im Landkreis Aurich mit 16,8 % und in Niedersachsen mit 16,7 %. Hieraus ist abzulesen, dass es vermehrt junge Familien in diese Lage zieht und ältere Menschen insbesondere aufgrund der ländlichen Lage eher in die größeren Gemeinden oder Städte ausweichen.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Mieten und die Immobilienwerte langfristig auf dem aktuellen Vergleichsniveau halten werden. Die demographische Entwicklung wird bei den entsprechenden Ansätzen der Wertermittlungsverfahren berücksichtigt.

2.4.2 Weitere künftige Entwicklungen

Erkenntnisse bezüglich zukünftiger planungsrechtlicher oder nutzungsrelevanter Entwicklungen, die das Wertermittlungsobjekt in absehbarer Zukunft betreffen könnten, liegen nicht vor. Die Landes-, Regional- und örtlichen Planungen geben keine Hinweise auf künftige abweichende Nutzungen. Aufwertungen oder Einschränkungen im Bereich des Wertermittlungsobjektes sind aktuell nicht zu erwarten.

2.5 Entwicklungszustand

Unter Entwicklungszustand versteht man allgemein die wertmäßige Entwicklungsstufe des Grund und Bodens unter Berücksichtigung planungsrechtlicher und tatsächlicher Wertkriterien. In der Regel hängt der Wert eines Grundstücks direkt von dem objektiven Nutzen ab, den es für den jeweiligen Nutzungsberechtigten erbringt. So reicht diese Wertskala von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen über Bauerwartungs- und Rohbauland bis zu baureifem Land, welches direkt und unverzüglich der jeweils planungsrechtlich zulässigen Bebauung zugeführt werden kann.

Aus den planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Darstellungen (Abschnitt 2.2.1) und den tatsächlichen Eigenschaften, insbesondere der vorhandenen Erschließung, sowie dem örtlichen Verhalten auf dem Grundstücksmarkt ergibt sich der Grundstückszustand "erschließungsbeitragsfreies baureifes Land für Wohnen im Außenbereich" und "landwirtschaftliche Fläche".



3. Ermittlung des Verkehrswertes

3.1 Grundlagen

3.1.1 Definition des Verkehrswertes

Der Verkehrswert ist im § 194 BauGB definiert:

"Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre".

3.1.2 Kaufpreissammlung

Nach § 195 des Baugesetzbuches haben die Notare die beurkundeten Grundstückskaufverträge dem Gutachterausschuss in Abschrift zu übersenden. Auf der Grundlage der Kaufverträge wird eine Kaufpreissammlung geführt. Die Kaufpreissammlung ermöglicht dem Gutachterausschuss einen umfassenden Überblick über das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt.

3.1.3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind im Wesentlichen folgende Rechtsund Verwaltungsvorschriften zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I 2017, 3634)
- Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung ImmoWertV) vom 14.07.2021 (BGBI. I S. 2805)

Ergänzend werden vom Gutachter folgende Richtlinien und Veröffentlichungen herangezogen:

- Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertA), Stand 20.09.2023
- Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke, vierteljährliche Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 4

3.1.4 Literatur

Gutachterausschuss Grundstücksmarktbericht 2024 für die Bereiche der für Grundstückswerte kreisfreien Städte Emden und Wilhelmshaven und der

Aurich Landkreise Aurich, Friesland, Leer und Wittmund

Petersen/Schnoor/ Verkehrswertermittlung von Immobilien,

Seitz Verlag: Boorberg

Kleiber Verkehrswertermittlung von Grundstücken,

Verlag: Bundesanzeiger

Gerardy/Möckel/Troff/ Praxis der Grundstücksbewertung, OLZOG Verlag,



Bischoff Loseblattsammlung

Kröll/Hausmann Rechte und Belastungen bei der Verkehrs-

wertermittlung von Grundstücken

Sprengnetter (Hrsg.) Immobilienbewertung

3.1.5 Internetquellen

Grundstücksmarktdaten https://www.gag.niedersachsen.de

Baupreisindex https://www.destatis.de

3.2 Wertermittlungsverfahren

3.2.1 Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren

Die normierten Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes sind in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) beschrieben. Zur Ermittlung des Verkehrswertes sind das Vergleichswertverfahren (§§ 24 - 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 - 34 ImmoWertV) und das Sachwertverfahren (§§ 35 - 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen.

Im <u>Vergleichswertverfahren</u> wird der Verkehrswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen ermittelt. Zur Ableitung der Vergleichspreise sind geeignete Kaufpreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Größe, Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung bzw. Nutzbarkeit) aufweisen. Daneben kann der Vergleichswert auch aus geeigneten Vergleichsfaktoren, Bodenrichtwerten oder sonstigen geeigneten Daten abgeleitet werden.

Im <u>Ertragswertverfahren</u> wird der Verkehrswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Aus diesem Grund wird dieses Verfahren vorzugsweise bei Grundstücken angewandt, die auf eine Vermietung hin ausgerichtet sind oder unter Renditegesichtspunkten gehandelt werden.

Im <u>Sachwertverfahren</u> wird der Verkehrswert auf der Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen ermittelt. Das Sachwertverfahren findet entsprechend den Gepflogenheiten des Grundstücksmarktes dann Anwendung, wenn die vorhandene Bausubstanz und die Kosten für die Errichtung eines vergleichbaren Gebäudes für den Wert ausschlaggebend sind.

3.2.2 Ablauf der Wertermittlungsverfahren

In den Wertermittlungsverfahren sind gemäß § 6 (2) ImmoWertV regelmäßig in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- 1. die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt (Marktanpassung),
- die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des zu bewertenden Grundstücks.



Die allgemeinen Wertverhältnisse werden im Vergleichswertverfahren direkt über die geeigneten Kaufpreise bzw. die Vergleichsfaktoren und Indexreihen berücksichtigt. Eine Marktanpassung ist bei diesem Verfahren in der Regel nicht erforderlich. Im Sachwertverfahren erfolgt die Marktanpassung über Sachwertfaktoren (§ 21 (3) ImmoWertV). Im Ertragswertverfahren wird die Marktanpassung über marktüblich erzielbare Erträge und aus dem Markt abgeleitete Liegenschaftszinssätze (§ 21 (2) ImmoWertV) gewährleistet.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteinfluss beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV). Die Ermittlung der Werterhöhung bzw. Wertminderung hat marktgerecht zu erfolgen.

3.2.3 Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Das zur Ermittlung des Verkehrswertes anzuwendende Wertermittlungsverfahren ist nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Der Bodenwert wird in der Regel nach dem Vergleichswertverfahren ermittelt.

Der Verkehrswert ist aus dem Ergebnis des oder der herangezogenen Verfahren unter Würdigung seines oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln.

Der Gutachter wendet im vorliegenden Wertermittlungsfall vorrangig das <u>Sachwertverfahren</u> an, da derartige Objekte am Grundstücksmarkt aufgrund ihrer ursächlichen Eigennutzungsmöglichkeit beurteilt werden. Sie werden im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf der Grundlage des Sachwertes gehandelt, weil die Bausubstanz für den Wert ausschlaggebend ist.

Die für die Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren benötigten Daten stehen mit dem im Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses veröffentlichten Sachwertmodell und den darin abgeleiteten Sachwertfaktoren sowie den Normalherstellungskosten zur Verfügung.

Der Gutachter wendet im vorliegenden Wertermittlungsfall unterstützend das <u>Vergleichswertverfahren</u> an, da eine ausreichende Anzahl vergleichbarer Objekte in den letzten Jahren veräußert wurde. Derartige Objekte werden im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf der Grundlage des Vergleichswertes aufgrund direkter Marktinformationen gehandelt.

Die für die Verkehrswertermittlung im Vergleichswertverfahren benötigten Daten stehen mit geeigneten Kaufpreisen aus der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses und / oder Vergleichsfaktoren / Bodenrichtwerten zur Verfügung. Die ggf. zur Berücksichtigung abweichender Grundstücksmerkmale erforderlichen geeigneten Umrechnungskoeffizienten bzw. zur Anpassung der Wertverhältnisse erforderlichen Indexreihen liegen ebenfalls vor.



3.3 Bodenwert

Das Wertermittlungsobjekt ist bebaut und bezüglich des Grund und Bodens entsprechend seiner gegenwärtigen Nutzung als Baufläche (Wohngrundstück) einzustufen. Der Entwicklungszustand des Grund und Bodens ist dem erschließungsbeitragsfreien Bauland und Landwirtschaftsfläche zuzuordnen (s. Abschnitt 2.5).

Bei der Bodenwertermittlung ist nach § 41 ImmoWertV bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße zu prüfen, ob selbstständig nutzbare Teilflächen (z. B. freier Bauplatz) oder unterschiedliche Grundstücksqualitäten vorliegen. Der Bodenwert solcher Teilflächen ist getrennt zu ermitteln. Für das Wertermittlungsverfahren ist nur der Bodenwert anzusetzen, der für die baulichen Anlagen bzw. Art der Nutzung marktüblich ist. Die selbständig nutzbare oder sonstige Teilfläche, die über die marktübliche Grundstücksgröße hinausgeht, ist in der Regel als besonderes objektspezifisches Grundstückmerkmal zu berücksichtigen.

Der Bodenwert ist in der Regel ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV) zu ermitteln (§ 40 (1) ImmoWertV). Dabei wird der Bodenwert aus einer ausreichenden Anzahl von Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke abgeleitet. Die Preise, die nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen und von ungewöhnlichen und persönlichen Verhältnissen beeinflusst worden sind, dürfen nicht in das Vergleichswertverfahren einbezogen werden.

<u>Vergleichswerte</u>

Aus der näheren Umgebung des Wertermittlungsobjektes sind dem Gutachter keine Kauffälle für vergleichbare baureife Grundstücke bekannt.

Bodenrichtwerte

Der Bodenwert kann auch auf der Grundlage geeigneter Bodenrichtwerte ermittelt werden (§ 40 (2) ImmoWertV). Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn die Merkmale des zugrunde gelegten Richtwertgrundstücks hinreichend mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks, wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung oder Erschließungszustand, übereinstimmen bzw. Unterschiede sachrecht berücksichtigt werden können.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für normal zugeschnittene Grundstücke, die vom Gutachterausschuss in jährlich wiederkehrenden Sitzungen aufgrund der Kaufpreissammlung ermittelt werden.

Der Gutachterausschuss hat zum Stichtag 01.01.2024 für die das Wertermittlungsobjekt einschließende Zone (s. Anlage) einen Bodenrichtwert von 30 €/m² ermittelt. Dieser Wert gilt für ein Baugrundstück, bei dem Beiträge für die vorhandenen Erschließungsanlagen nicht zu entrichten sind. Die wertbeeinflussenden Eigenschaften sind mit "Wohnbauland Außenbereich", und einer Grundstücksgröße von 1.200 m² beschrieben.

Ferner hat der Gutachterausschuss zum Stichtag 01.01.2024 für die das Wertermittlungsobjekt einschließende Zone (s. Anlage) einen landwirtschaftlichen Bodenrichtwert von 3,00 €/m² ermittelt. Dieser Wert gilt für eine Grünlandfläche. Die wertbeeinflussenden Eigenschaften sind mit Sandboden und einer Grünlandgrundzahl von 30 und einer Grundstücksgröße von 20.000 m² beschrieben.



Objektspezifischer Bodenwert

Bei der Ableitung des Bodenwertes aus dem Bodenrichtwert bzw. mittleren Vergleichswert sind Abweichungen zwischen den individuellen Merkmalen des Wertermittlungsobjektes und denen des typischen Grundstücks, auf das sich der Bodenrichtwert bzw. der mittlere Vergleichswert bezieht, durch Zu- oder Abschläge (Umrechnungskoeffizienten) zu berücksichtigen.

Derartige Abweichungen können beispielsweise sein:

Art der Nutzung

Das zu bewertende Wohngrundstück wird wohnbaulich bzw. landwirtschaftlich genutzt. Gemäß Bodenrichtwertkarte bezieht sich der Bodenrichtwert ebenfalls auf wohnbaulich und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Insofern bedarf es keiner Anpassung des Bodenrichtwertes aufgrund einer abweichenden Art der Nutzung. Lediglich eine Teilfläche des Flurstücks 39/1 ist als Geringstland zu bewerten. Hier hält der unterzeichnete Sachverständige einen Abschlag von 50 % auf den Bodenrichtwert für forstwirtschaftlich genutzte Flächen (0,60 €/m²) für angemessen.

Maß der baulichen Nutzung

Der Gutachterausschuss gibt für das Richtwertgrundstück keine Grundflächenzahl (GRZ) oder GFZ an. Eine marktkonforme Anpassung des Bodenrichtwerts aufgrund abweichender Maße der baulichen Nutzung ist daher nicht möglich.

Grundstücksgröße

Nach der Umrechnungstabelle des Gutachterausschusses ist aufgrund der abweichenden Größe des zu bewertenden Wohngrundstücks gegenüber dem Richtwertgrundstück ein Abschlag von ca. 15 % angemessen.

Grundstückszuschnitt

Das zu bewertende Wohngrundstück hat einen regelmäßigen Zuschnitt und lässt sich unter Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen baulich effizient ausnutzen. Es bedarf daher keiner Anpassung des Bodenwertes des Wohngrundstücks aufgrund eines in Bezug auf die Bebaubarkeit ungünstigen Grundstückszuschnitts. Bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung ist der Zuschnitt des Flurstücks 39/1 sehr schmal und lang und nach Auffassung des unterzeichneten Sachverständigen landwirtschaftlich ungünstig und wird mit einem Abschlag von 10 % bewertet.

Topographie

Das Bewertungsgrundstück ist eben und weist somit ähnliche topographische Merkmale auf wie die anderen Grundstücke in der Bodenrichtwertzone. Dementsprechend ist eine Anpassung des Bodenwertes aufgrund abweichender topographischer Verhältnisse nicht erforderlich.

Lage

Das Bewertungsgrundstück weist die gleichen Lagemerkmale wie die anderen Grundstücke in der Bodenrichtwertzone auf. Insofern bedarf es keiner Anpassung des Bodenrichtwertes aufgrund abweichender Lagemerkmale.



Allgemeine Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag

Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert bezieht sich auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Erhebungsstichtag 01.01.2024. Im Zeitraum zwischen dem Erhebungsstichtag des Bodenrichtwertes und dem Wertermittlungsstichtag haben sich in Bezug auf landwirtschaftlich und wohnbaulich genutzte Bauflächen die immobilienwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Angebot und Nachfrage, Mieten, Liegenschaftszinssätze, Baufinanzierungszinssätze etc.) nur unwesentlich verändert, sodass sich keine feststellbaren Veränderungen des Bodenwertniveaus ergeben haben. Insofern bedarf es keiner Anpassung des Bodenrichtwertes an zwischenzeitlich geänderte Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag.

Ableitung marktkonformer Bodenwert

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten wertrelevanten Merkmale des zu bewertenden Grundstücks wird der marktkonforme Bodenwert aus dem Bodenrichtwert abgeleitet und bewertet mit:

25,00 €/m² (Wohnbauland)

3,00 €/m² bzw. 2,70 €/m² (Grünland)

0,30 €/m² (Geringstland)

Der Bodenwert ergibt sich somit zu:

Fläche	Nutzung	Größe	BW-Ansatz	Bodenwert
		m²	€/m²	€
rentierlicher Anteil	Hoffläche Flurstück 79/3	1.691	25,00	42.275
Summe rentierl. Anteil		1.691		42.275
	Rest Flurstück 79/3 und			
sonstige Flächen	218/37	7.609	3,00	22.827
sonstige Flächen	Flurstück 82/1	6.062	3,00	18.186
sonstige Flächen	Flurstück 39/1 Grünland	7.069	2,70	19.086
sonstige Flächen	Flurstück 39/1 Geringstland	482	0,30	145
Summe sonstige Flächen		20.740		60.244
Bodenwert insgesamt		22.431		102.519



3.4 Sachwertverfahren

Das Sachwertverfahren (§§ 35 -39 ImmoWertV) beruht im Wesentlichen auf einer nach kostenorientierten Gesichtspunkten durchgeführten Wertermittlung.

Im Sachwertverfahren wird zunächst der vorläufige Sachwert des Grundstücks ermittelt durch Bildung der Summe aus

- 1. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen,
- 2. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
- 3. dem Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Anpassung des vorläufigen Sachwerts des Grundstücks an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung). Diese Marktanpassung erfolgt mittels eines objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors. Sachwertfaktoren werden vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV). Die zur Ableitung der Sachwertfaktoren verwendeten Modellansätze des Sachwertverfahrens sind auch bei der Verkehrswertermittlung nach dem Sachwertverfahren anzusetzen (Grundsatz der Modellkonformität nach § 10 ImmoWertV).

Nach abschließender Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts ergibt sich der Sachwert des Grundstücks, welcher dem Verkehrswert entspricht, wenn keine weiteren Verfahrensergebnisse zu berücksichtigen sind.

3.4.1 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen (§ 36 (1) ImmoWertV) sind die durchschnittlichen Herstellungskosten (§ 36 (2) ImmoWertV) mit dem Regionalfaktor (§ 36 (3) ImmoWertV) und dem Alterswertminderungsfaktor (§ 38 ImmoWertV) zu multiplizieren.

<u>Durchschnittliche Herstellungskosten</u>

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungsstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten), und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren.

In der vorliegenden Bewertung werden modellkonform zu den zur Verfügung stehenden Sachwertfaktoren die Normalherstellungskosten 2010 verwendet. Die Bezugsgröße der Normalherstellungskosten ist die Brutto-Grundfläche.



Normalherstellungskosten 2010

Die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) sind Bestandteil der Anlage 4 der ImmoWertV. Sie sind in €/m² Brutto-Grundfläche angegeben und abhängig von der Gebäudeart (Gebäudetyp, Bauweise, Ausbauzustand) und der Ausstattung (Standardstufe) des Wertermittlungsobjektes. In den Kostenkennwerten der NHK 2010 sind die Umsatzsteuer und die üblichen Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördlichen Prüfungen und Genehmigungen bereits enthalten. Die NHK 2010 sind bezogen auf den Kostenstand des Jahres 2010 (Jahresdurchschnitt) und stellen bundesdeutsche Mittelwerte dar. Es wird in der vorliegenden Wertermittlung der Kostenkennwert der NHK 2010 zu Grunde gelegt, der dem Wertermittlungsobjekt nach Gebäudeart und Standardstufe hinreichend entspricht.

Brutto-Grundfläche

Die Kostenkennwerte der NHK beziehen sich auf den Quadratmeter Brutto-Grundfläche (BGF). Die BGF ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks.

Für die Anwendung der NHK sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die überdeckten Grundflächen anzusetzen (Bereiche a und b der DIN 277-1:2005-02). Überdeckte Balkone bleiben jedoch unberücksichtigt. Für die Ermittlung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung in Höhe der Bodenbelagsoberkanten anzusetzen. Nicht zur BGF gehören z. B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z. B. über abgehängten Decken.

Die Berechnung der BGF ist der Anlage zu entnehmen.

Berücksichtigung baulicher Besonderheiten

Bei den Herstellungskosten sind die baulichen Besonderheiten des Wertermittlungsobjektes (besondere Bauteile und abweichende Gebäudegeometrie/nutzung) zu berücksichtigen, die aus Abweichungen zu den NHK-Normobjekten resultieren und dennoch nicht vom Üblichen abweichen.

Besondere Bauteile sind werthaltige, bei der BGF-Berechnung nicht erfasste Bauteile, wie z. B. Dachgauben, Balkone und Vordächer. Sie sind zusätzlich in Ansatz zu bringen, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten besonderen Bauteile werden mit ihren Herstellungskosten zum Basisjahr der NHK berücksichtigt.

Sofern vorhanden sind auch Besonderheiten der Dachgeschossgeometrien (Höhe, Neigung, Drempel) bzw. Dachgeschossnutzung zu berücksichtigen. So ist bei nicht ausgebauten Dachgeschossen, die zwar begehbar sind, aber nur Höhen zwischen 1,25 m bis 2,00 m aufweisen, die nur eingeschränkte Nutzbarkeit mit einem Abschlag zu berücksichtigen. Ein vorhandener Drempel bei einem Gebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoss ist mit einem Zuschlag in Ansatz zu bringen. Bei Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoss bestimmt sich der Grad der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Dachgeschosses insbesondere nach der vorhandenen Wohnfläche. Diese ist im Wesentlichen abhängig von Dachneigung,



Giebelbreite und Drempelhöhe. Ein fehlender Drempel verringert die Wohnfläche und ist deshalb wertmindernd zu berücksichtigen. Ein ausgebauter Spitzboden (zusätzliche Ebene im Dachgeschoss) ist durch Zuschläge zu berücksichtigen.

Eine derartige Besonderheit ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Baupreisindex

Die NHK 2010 mit Kostenstand des Jahres 2010 sind mithilfe geeigneter Baupreisindexreihen an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag anzupassen. Hierzu ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

Regionalfaktor

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt. Der vom Gutachterausschuss festgelegte Regionalfaktor beträgt 1,0, sodass keine diesbezügliche Regionalisierung der durchschnittlichen Herstellungskosten erfolgt.

<u>Alterswertminderung</u>

Die auf der Grundlage der Normalherstellungskosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Korrekturen und mithilfe des Baupreisindexes auf den Wertermittlungsstichtag bezogenen Herstellungskosten entsprechen denen eines neu errichteten Gebäudes. Soweit es sich nicht um einen Neubau handelt, müssen diese Herstellungskosten mittels Alterswertminderungsfaktor gemindert werden. Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer. Die Gesamtnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise genutzt werden kann (§ 4 (2) ImmoWertV). Die Gesamtnutzungsdauer ist eine Modellgröße und somit entsprechend der Modellbeschreibung zu den Sachwertfaktoren zu wählen.

Zur Ermittlung der Restnutzungsdauer wird auf die Ausführungen in der Gebäudebeschreibung verwiesen.



Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Der Sachwert der baulichen Anlagen ergibt sich für das Wertermittlungsobjekt wie folgt:

Gebäudeart		Wohnhaus	Scheune
Gebäudetyp NHK 2010		1.21, 1.22	18.2.1
Brutto-Grundfläche	m²	143	220
NHK 2010	€/m²	817	302
Zu-/Abschlag bauliche Besonderheiten			
Zuschlag für besondere Bauteile	€[0	0
Zu-/Abschlag für abweichenden Drempel	%	0,0	0,0
Herstellungskosten 2010	€	116.831	66.440
Baupreisindex am WE-Stichtag		176,40	176,40
Herstellungskosten am WE-Stichtag	€	206.090	117.200
Gesamtnutzungsdauer	Jahre	70	70
tatsächliches Alter am WE-Stichtag	Jahre	1.950	1.950
Restnutzungsdauer	Jahre	16	11
Alterswertminderung (§23)		linear	linear
	in %	77,14	84,29
	€	-158.978	-98.788
Gebäudesachwert	€	47.112	18.412
Sachwert der baulichen Anlagen		65.524	

3.4.2 Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen

Der vorläufige Sachwert der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV) ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussend sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann nach den durchschnittlichen Herstellungskosten unter Berücksichtigung einer Alterswertminderung, nach Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden.

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Verund Entsorgungseinrichtungen auf dem Grundstück und Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen zählen insbesondere Gartenanlagen.

Der Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen ergibt sich wie folgt:

Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Anschlüsse):	€	8.000
Kanal, Elektrizität, Wasser, Gas		
Plattierungen, Einfriedungen und Gartenanlage	€	10.000
Sonstiges: Nebengebäude pauschal	€	15.000
Sachwert Außenanlagen / sonstige Anlagen	€	33.000

3.4.3 Vorläufiger Sachwert

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks (§ 35 (2) ImmoWertV) ergibt sich als Summe von

1. vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen,



- 2. vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
- 3. Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks errechnet sich im vorliegenden Fall somit wie folgt:

rentierlicher Bodenwert	€	42.275
Sachwert der baulichen Anlagen	€	65.524
Sachwert Außenanlagen / sonstige Anlagen	€	33.000
vorläufiger Sachwert	€	140.799

3.4.4 Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks ist ein Zwischenwert, der im Wesentlichen nach kostenorientierten Gesichtspunkten ermittelt worden ist. Somit ist noch die Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung) durchzuführen.

Die Marktanpassung erfolgt, indem der vorläufige Sachwert des Grundstücks mit dem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor multipliziert wird. Sachwertfaktoren werden vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV).

Folgende Sachwertfaktoren und Umrechnungskoeffizienten werden verwendet:

Berechnung des Sachwertfaktors

Sachwertfaktor:	1,06
Landw. Nutzfläche [Umrechnungskoeff.]:	Ja
Wohnfläche [m²]:	143
Modernisierungsgrad:	4
Vorläufiger Sachwert [€]:	140.000
Wertermittlungsstichtag:	01.01.2024

Bei dem Wertermittlungsobjekt des vorliegenden Teilmarktes unter Berücksichtigung des ermittelten Sachwertes und der weiteren Merkmale des Wertermittlungsobjekts liegt der objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor bei 1,06, d. h., dass der Verkaufspreis (Verkehrswert) dieser Immobilie rd. 6 % über dem vorläufigen Sachwert gehandelt wird.

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit wie folgt:

vorläufiger Sachwert	€	140.799
Sachwertfaktor	1,06	
Marktanpassung	in €	8.448
marktangepasster vorläufiger Sachwert	€	149.247



3.4.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Im Rahmen der Wertermittlung sind Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, denen der Grundstücksmarkt einen Werteinfluss beimisst. Bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts ist der Werteinfluss von allgemeinen Grundstücksmerkmalen bereits berücksichtigt. Dabei handelt es sich um wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die hinsichtlich Art und Umfang auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt regelmäßig auftreten (§ 8 (2) ImmoWertV).

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteinfluss beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV).

Zu den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen gehören im Wesentlichen besondere Ertragsverhältnisse, Baumängel und Bauschäden, Bodenverunreinigungen sowie grundstücksbezogene Rechte und Belastungen (u. a. Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, wohnungs- und mietrechtliche Bindungen).

Bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße ist der Wert der selbstständig nutzbaren oder sonstigen Teilfläche in der Regel ebenfalls als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen (§ 41 ImmoWertV).

Die Wertminderung aufgrund von Baumängeln und Bauschäden bestimmt sich nach Erfahrungswerten, unter Zugrundelegung von Bauteiltabellen oder auf der Grundlage der für ihre Beseitigung am Wertermittlungsstichtag erforderlichen Kosten. Die Baumängel und Bauschäden sind in der Gebäudebeschreibung aufgelistet. Dabei ist zu beachten, dass in dem Wertermittlungsverfahren bereits ein baujahrestypischer Zustand erfasst wird. Nur überdurchschnittliche Baumängel und Bauschäden sind wertmindernd anzusetzen.

Im vorliegenden Fall ist der unterdurchschnittliche Unterhaltungszustand sowie die Niveauunterschiede (wertmindernd), als weiteres besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen. Nach den Erfahrungen des Gutachters wird aufgrund dieser Besonderheit der Sachwert der baulichen Anlage um rd. 20 % reduziert.

Die nachfolgend aufgeführten Wertansätze der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale wurden sachverständig ermittelt:

Angaben zum Gebäude		Wohnhaus	Scheune
Wertminderung wg. Baumängeln/ Bauschäden	€	0	0
Berücksichtigung weiterer wertbeeinflussender	in %	-20%	-20%
Umstände der Gebäude	€	-9.422	-3.682
Ansatz boG der Gebäude	€	-9.422	-3.682
Berücksichtigung weiterer wertbeeinflussender	€	0	0
Umstände des Grundstücks			
Wertansatz der boG	€	-13.105	



3.4.6 Sachwert des Grundstücks

Der Sachwert des Grundstücks (§ 35 (4) ImmoWertV) ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

Der Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit abschließend wie folgt:

marktangepasster vorläufiger Sachwert	€	149.247
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	€	-13.105
sonstiger Bodenwert	€	60.244
Sachwert	€	196.386
Verkehrswert des Grundstücks		
nach dem Sachwertverfahren	gerundet €	195.000



3.5 Vergleichswertverfahren

Das Vergleichswertverfahren (§§ 24 - 26 ImmoWertV) leitet den Verkehrswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen oder mithilfe eines Vergleichsfaktors ab.

Zur Ermittlung von Vergleichspreisen sind Kaufpreise solcher Grundstücke (Vergleichsgrundstücke) heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale aufweisen und die zu Zeitpunkten verkauft worden sind, die in hinreichender zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Die Kaufpreise sind auf ihre Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen (§25 ImmoWertV). Die Werteinflüsse besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale sind zu bereinigen. Kaufpreise, die durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst sind, sind ungeeignet, wenn sie erheblich von den Kaufpreisen in vergleichbaren Fällen abweichen (§ 9 ImmoWertV).

Eine hinreichende Übereinstimmung mit dem Wertermittlungsobjekt liegt vor, wenn sich etwaige Abweichungen bei Vorliegen einer hinreichend großen Anzahl von Kaufpreisen in ihren Auswirkungen auf die Preise ausgleichen oder in sachgerechter Weise berücksichtigen lassen. Hierfür sind die allgemeinen Wertverhältnisse sowie die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale wie die Lage, der Entwicklungszustand, die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzbarkeit, die Bodenbeschaffenheit, die Grundstücksgröße, der Grundstückszuschnitt und der beitragsrechtliche Zustand sowie bei bebauten Grundstücken auch die Art der baulichen Anlagen, der bauliche Zustand, die Wohn- oder Nutzfläche, die energetischen Eigenschaften und die Restnutzungsdauer zu beurteilen.

Vergleichsfaktoren (§ 20 ImmoWertV) sind durchschnittliche, auf eine geeignete Bezugseinheit bezogene Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte). Geeignete Bezugseinheiten können z. B. der marktüblich erzielbare jährliche Ertrag (Ertragsfaktor) oder eine Flächen- oder Raumeinheit der baulichen Anlagen (Gebäudefaktor) sein. Vergleichsfaktoren werden für einzelne Grundstücksarten und gegebenenfalls Grundstücksteilmärkte aus einer ausreichenden Anzahl von geeigneten Kaufpreisen abgeleitet. Zur Ableitung werden geeignete statistische Verfahren herangezogen. Die wertbeeinflussenden Unterschiede zwischen den Grundstücksmerkmalen des Normobjekts und des Wertermittlungsobjekts sowie die Unterschiede zwischen den allgemeinen Wertverhältnissen werden mithilfe geeigneter Umrechnungskoeffizienten bzw. geeigneter Indexreihen oder in anderer sachgerechter Weise (z. B. mithilfe einer geeigneten mehrdimensionalen Schätzfunktion) berücksichtigt (objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor).

Der vorläufige Vergleichswert kann ermittelt werden

- auf Grundlage einer statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen oder
- durch Multiplikation des objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktors mit der entsprechenden Bezugsgröße des Wertermittlungsobjekts.

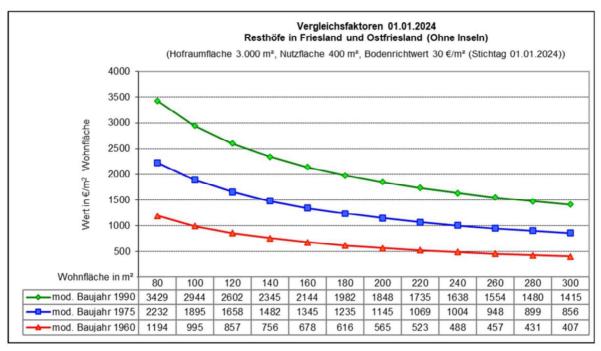
Eine zusätzliche Marktanpassung ist nicht erforderlich, soweit die Vergleichspreise oder der Vergleichsfaktor die Marktlage bereits hinreichend berücksichtigen.

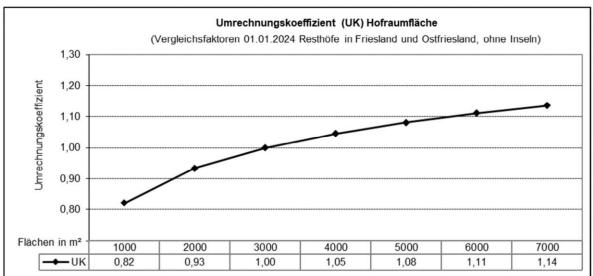


Ist aufgrund ergänzender Analysen und sachverständiger Würdigung eine zusätzliche Marktanpassung erforderlich, ist diese durch Zu- oder Abschläge vorzunehmen und zu begründen.

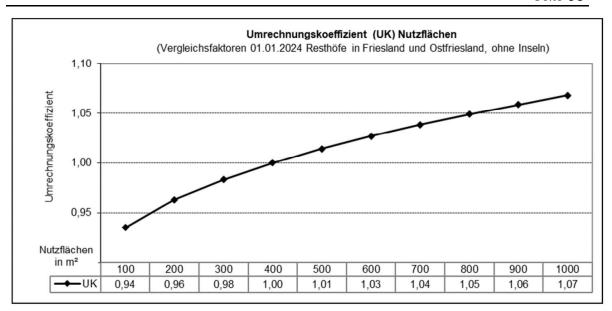
Der Vergleichswert des Wertermittlungsobjekts ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale.

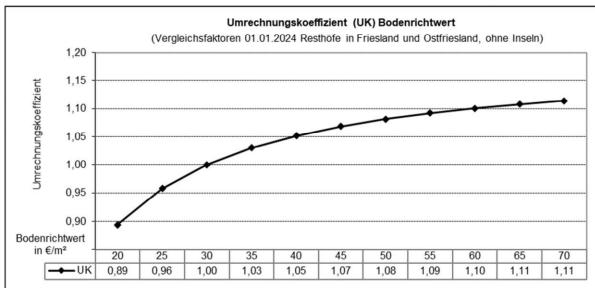
Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gemäß § 193 (5) Nr. 4 BauGB nachfolgend dargestellte Vergleichsfaktoren und die dazugehörenden Korrekturfaktoren aus der Kaufpreissammlung mithilfe der multiplen Regressionsanalyse für gebietstypische Resthofstellen abgeleitet.













Für das zu bewertende (c ergi	bt sich der Vergleich:	swert wie folgt	<u>:</u>
			<u> </u>		
Zu bewertendes Grund	stück:				
Wohnfläche:	104	m²	Nutzflächen:	230	m²
Hofraumfläche:	1.691	m²			
modifiziertes Baujahr:	1970				
Vergleichsfaktoren:					
Vergleichsfaktor (interpo	oliert):			1.554	€/m²
Korrekturfaktor für Hofraumfläche:			0,91		
Korrekturfaktor für Nutzflächen:			0,95		
Korrekturfaktor für Bodenrichtwert:				1,00	
Korrekturfaktor für landwirtschaftliche Nutzfläche				1,05	
vorläufiger Vergleichswert:				146.703	€
				_	
	Zu- Abschlag besondere objektspezifische Grundstücks-				
merkmale			-13.105		
9				60.244	
Vergleichswert:				193.842	€
Verkehrswert nach den	n Vergleic	hsw	ertverfahren		
(gerundet):				195.000	€



3.6 Verkehrswert

Nach § 8 der Immobilienwertverordnung ist der Verkehrswert nach den Ergebnissen der herangezogenen Verfahren unter Würdigung ihrer Aussagefähigkeit und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu bemessen.

Die Marktlage ist beim Sachwert (= 195.000 €) durch die Marktanpassung mittels objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor und beim Vergleichswert (= 195.000 €) durch zeitnah zum Wertermittlungsstichtag angefallene Vergleichsfälle berücksichtigt.

Die angewandten Wertermittlungsverfahren sind aussagefähig und führen nach Einschätzung des Gutachters hinreichend genau zum Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes. Dem Sachwertverfahren ist gegenüber dem Vergleichswertverfahren aufgrund der stärker gesicherten Marktdaten und des unmittelbaren Marktbezuges ein höheres Gewicht beizumessen.

Unter Würdigung aller wertbeeinflussenden Umstände und insbesondere der lokalen Marktsituation wird der Verkehrswert, gestützt auf die vorstehenden Berechnungen und Untersuchungen, zu

157.583 € (Ifd. Nr. 8)

(in Worten: einhundertsiebenundfünfzigtausend,5 Euro)

18.186 € (Ifd. Nr. 10)

(in Worten: einhundertfünfundneunzigtausend Euro)

19.231 € (Ifd. Nr. 11)

(in Worten: einhundertfünfundneunzigtausend Euro)

abgeleitet.

Wiesmoor, den 2. Februar 2025

diger (DIA)



Diplom-Sachverständiger (DIA)

Von der IHK für Ostfriesland und Papenburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich Mieten und Pachten

Anzahl der Ausfertigungen: 2